

Wertpapierrecht

September 2017

© Roman A. Rauter

Die Unterlage dient ausschließlich der Verwendung in der Lehrveranstaltung (Repetitorium) und enthält verkürzte Inhalte, die im Rahmen der Lehrveranstaltung erläutert und ergänzt werden.

Funktionen von Wertpapieren

- Beweiszwecke
- **Legitimationsfunktion zugunsten des Gläubigers**
 - Inhaber ist legitimiert
- **Legitimationsfunktion zugunsten des Schuldners**
(Liberationsfunktion)
 - Schuldner kann schuldbefreiend leisten
- **Sperrfunktion**
 - Wertpapier ist für Geltendmachung erforderlich (Vorlage)
- **Transportfunktion**
 - Übertragung des Rechts nach sachenrechtlichen Kriterien
- **Gutgläubenschutzfunktion**
 - gutgläubiger Eigentumserwerb möglich
- **Garantiefunktion**
 - Bestand des Rechts im beschriebenen Umfang

Wertpapierbegriffe

- enger Wertpapierbegriff:
 - Urkunde
 - privates Recht verbrieft
 - Innehabung zur Geltendmachung erforderlich
 - verbrieftes Recht nach sachenrechtlichen Grundsätzen übertragbar
- weiter Wertpapierbegriff:
 - siehe oben, aber: Übertragung nach sachenrechtlichen Kriterien nicht Voraussetzung

Wertpapierkategorien

- Abgrenzung nach rechtlichen Eigenschaften:
 - Inhaberpapiere
 - Inhaber ist berechtigt
 - sachenrechtliche Übertragung möglich
 - Orderpapiere
 - namentlich genannter (Erst-)Berechtigter bzw Indossatare
 - sachenrechtliche Übertragung möglich
 - geborene / gekorene Orderpapiere
 - Rektapapiere (Namenspapiere)
 - namentlich genannte Person legitimiert
 - Übertragung nach schuldrechtlichen Grundsätzen
 - qualifizierte Legitimationspapiere
 - Liberationsfunktion, auch wenn keine Leistungspflicht gegenüber dem bloßen Inhaber besteht

Abgrenzungen

- einfache Legitimationspapiere
 - Liberationsfunktion
 - zB: Garderobenschein
- schlichte Beweisurkunden
 - nur Beweisfunktion
 - zB: Schuldschein

Rechtsgrundlagen

- Wechselgesetz
- Scheckgesetz
- §§ 363-365 UGB („unternehmerische Wertpapiere“)
- Aktiengesetz
- Kapitalmarktgesetz
- Investmentfondsgesetz
- Immobilien-Investmentfondsgesetz
- Hypothekendarlehenbankgesetz
- Pfandbriefgesetz
- §§ 31, 32 BWG, § 15 PSK-G
- Depotgesetz
- [Aufgehoben: Beteiligungsfondsgesetz]

Kraftloserklärung

- notwendig, da Sperrfunktion
- Verfahren zur „Trennung“ des verbrieften Rechts von der Urkunde
- Kraftloserklärungsgesetz (KEG)
 - abhanden gekommene oder vernichtete Urkunden
 - gerichtliches, außerstreitiges Verfahren
 - Antrag des Berechtigten
 - „erste Anfrage“ (§ 4)
 - Aufgebotsverfahren (Edikt) → Aufgebotsfrist unterschiedlich
 - Zahlungssperre
 - „zweite Anfrage“ (§ 11)
 - Kraftloserklärung durch Beschluss (§ 12) [ggf Einstellung (§ 10)]
 - Beschluss tritt an Stelle der Urkunde (§ 13)

Weitere Wertpapierkategorien

- Art des verbrieften Rechts
 - schuldrechtliche Wp: Forderung (Geld- oder Sachleistung)
 - sachenrechtliche Wp: dingliches Recht
 - Mitgliedschaftspapiere: Mitgliedschaft zu einer Gesellschaft
- Beziehung zum Grundgeschäft
 - kausale Wp: Verknüpfung mit Grundgeschäft (zB Aktie)
 - abstrakte Wp: keine Verknüpfung (zB Wechsel)

Weitere Wertpapierkategorien

- Entstehen des verbrieften Rechts
 - konstitutive Wp: Urkunde für Entstehen des verbrieften Rechts erforderlich
 - deklarative Wp: Recht besteht auch ohne Verbriefung

Beispiel: Die Mitgliedschaft zu einer AG ist nicht von der Ausstellung der Aktie abhängig. Die Aktie ist daher ein deklaratives Wertpapier.

Weitere Wertpapierkategorien

- wirtschaftliche Funktion
 - Wp des Zahlungs- und Kreditverkehrs
 - Wp des Kapitalmarkts („Effekten“)
 - Wp des Güterumlaufs

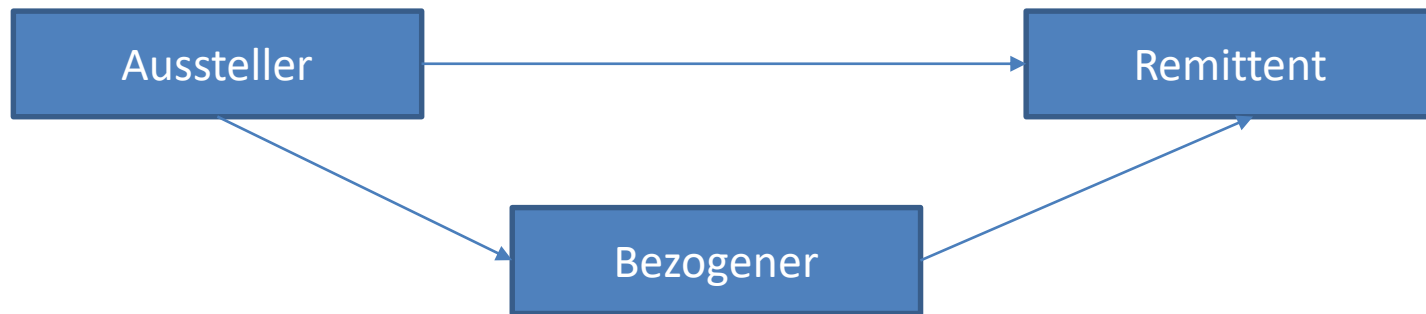
Beispiel: A kann die Waren des B nicht sogleich bezahlen; B ist damit einverstanden, dass A ihm einen Wechsel übergibt, der in drei Monaten fällig ist. B gewährt A auf diese Weise Kredit.

Wertpapierrechtstheorien

- Wann bzw wodurch entsteht ein in einem Wertpapier verbrieftes Recht?
- Theorien:
 - **Kreationstheorie**: Ausstellung der Urkunde
 - **Vertragstheorie**: Begebungsvertrag (ggf Art 16 Abs2 WG)
 - **Redlichkeitstheorie**: Ausstellung, aber nur redlicher Erwerber könne Rechte geltend machen (Problem: geschäftsunfähiger Aussteller)
 - **Rechtsscheintheorie** (hM): Begebungsvertrag, jedoch Schutz des gutgläubigen Erwerbers, der auf einen dem Aussteller zurechenbaren „äußeren Tatbestand“ vertraut

Wechselrecht – Grundlagen

- Wechsel = Sonderform der Anweisung (im dreipersonalen Verhältnis)
 - Valuta-, Deckungs-, Einlösungsverhältnis



- WechselG
 - ZPO, KEG, GebG

Begriff und Wirksamkeitserfordernisse

- schuldrechtliches Wertpapier
- das abstrakt und unbedingt auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme lautet
- zwei Formen:
 - gezogener Wechsel („Tratte“)
 - Art 1-74 WG
 - eigener Wechsel
 - Art 75-78 WG

Begriff und Wirksamkeitserfordernisse

- Wechselbestandteile (gezogener Wechsel):
 - Bezeichnung als Wechsel im Text der Urkunde
 - unbedingte Anweisung auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme (Zahlungsklausel)
 - Name des Bezogenen
 - Verfallzeit (Zeitpunkt, in dem der Wechsel fällig wird)
 - Sichtwechsel: bei Vorlage fällig
 - Nachsichtwechsel: bestimmte Zeit nach Vorlage fällig
 - Datowechsel: bestimmte Zeit nach Ausstellung fällig
 - Tagwechsel: an einem bestimmten Tag fällig

Begriff und Wirksamkeitserfordernisse

- Wechselbestandteile (Fortsetzung):
 - Zahlungsort
 - Platzwechsel: Ausstellungsort = Zahlungsort
 - Distanzwechsel: Zahlungsort \neq Ausstellungsort
 - Zahlstellenwechsel: von Zahlstelle bezahlt
 - Name des Wechselnehmers (Begünstigter, Remittent)
 - Tag und Ort der Ausstellung
 - Unterschrift des Ausstellers

Begriff und Wirksamkeitserfordernisse

- eigener Wechsel
 - statt Anweisung: Zahlungsverprechen des Ausstellers
 - daher: Entfall der Angabe des Bezogenen
- Fehlen einzelner Wechselbestandteile macht Wechsel grds unwirksam (formelle Wechselstrenge), jedoch Ausnahmen:
 - ohne Verfallzeit → Sichtwechsel
 - ohne Zahlungsort → Ort beim Namen des Bezogenen relevant (bei eigenem Wechsel Ausstellungsort)
 - ohne Ausstellungsort → Ort beim Namen des Ausstellers relevant
- unwirksamer Wechsel → ggf Umdeutung in Anweisung

Charakteristika des Wechsels

- Verbrieft: Geldforderung
- Forderung = notwendig abstrakt
- konstitutives Wp
 - wechselrechtliche Forderung entsteht erst mit Ausstellung (und idR Begebung)
- geborenes Orderpapier (Art 11 Abs 1 WG)
- Übertragung mittels Indossaments möglich
- Wertpapier des öffentlichen Glaubens
 - Erwerber kann sich grds auf Urkundeninhalt verlassen
- Haftung der beteiligten Personen

Probleme iZm Ausstellung (etc)

- Vertreter ohne Vertretungsmacht
 - Art 8 WG: falsus procurator haftet selbst wechselmäßig
- Fälschung der Unterschrift
 - keine Verbindlichkeit der Person, deren Unterschrift gefälscht wurde
 - analoge Anwendung von Art 8 WG möglich

Probleme iZm Ausstellung (etc)

- nachträgliche Verfälschung
 - Personen, die vor Verfälschung unterschrieben haben, haften nach dem alten (unverfälschten) Inhalt.

Beispiel: A stellt einen Wechsel aus, in welchem eine Wechselsumme von € 2.000,- in Ziffern und Worten aufscheint. G erwirbt den Wechsel und verändert diesen in einem aufwändigen Verfahren, sodass als Wechselsumme ein Betrag iHv € 2.800,- aufscheint. H erwirbt den Wechsel von G und indossiert ihn weiter an I. H haftet für € 2.800,- A jedoch bloß für € 2.000,-.

Blankowechsel

- bewusst unvollständig ausgefüllt
- Urkunde: „Blankett“
- andere Person erhält das Recht zur Vervollständigung des Wechsels → mit Vervollständigung voll wirksam

Beispiel: A kauft Waren von B, deren Güte erst bei Einlangen überprüft werden kann. Der Kaufpreis ist noch nicht bestimmt. A übergibt B einen akzeptierten Wechsel ohne Angabe der Wechselsumme. B soll den Wechsel nach Bestimmung des Preises vervollständigen dürfen.

Blankowechsel

- abredewidriges Ausfüllen: gutgläubiger Erwerber ist geschützt (Art 10 WG)
 - Bösgläubigkeit/grobe Fahrlässigkeit im Erwerbszeitpunkt schaden
 - analog bei Verfälschung eines unbewusst unvollständigen Wechsels
- Unterschied: fälschungsgefährdeter Wechsel → nicht unvollständig, aber leicht zu verfälschen
 - Analogie zu Art 10 WG strittig

praktischer Einsatz des Wechsels

- Warenwechsel
 - iZm Warenlieferung zahlungshalber übergeben
- Finanzwechsel
 - zur Kreditverschaffung (zB Akzeptkredit)



- Kautionswechsel
 - zur Besicherung von Ansprüchen
 - häufig Rektawechsel

Übertragung des Wechsels (1)

- Übertragung durch Indossament
 - nach sachenrechtlichen Grundsätzen
 - Zession nicht erforderlich
 - Indossament: Art 11 Abs 1 WG
- Vollindossament: inkl Name des Indossatars
- Blankoindossament: keine Angabe des Indossatars (Art 13 Abs 2 WG)
 - bloße Unterschrift auf Rückseite oder Anhang
 - Legitimation: Art 14 Abs 2 WG
- Bedingungen unzulässig
- Teilindossament nichtig

Übertragung des Wechsels (2)

- Wirkungen des Indossaments
 - Übertragung der Rechte aus dem Wechsel (Art 14 Abs 1 WG) → „Transportwirkung“
 - Auch: Gutgläubenserwerb (Art 16 Abs 2 WG) – grobe Fahrlässigkeit schadet

Beispiel: A bricht in die Wohnung der B ein und nimmt ua einen Wechsel mit Blankoindossament mit, den A an C verkauft. Auch im Falle des Diebstahls greift Art 16 Abs 2 WG ein. Ist für C nicht leicht erkennbar, dass er vom Nichtberechtigten kauft, erwirbt er gutgläubig Eigentum.

Übertragung des Wechsels (3)

- Wirkungen des Indossaments (Fortsetzung)
 - Legitimation des Erwerbers (Art 16 WG: Indossamentenkette) → „Legitimationsfunktion“
 - bestimmte Einwendungen sind gegen gutgläubige Erwerber ausgeschlossen
 - Haftung des Indossanten (Art 15 Abs 1 WG) → „Garantiewirkung“

Übertragung des Wechsels (4)

- Sonderformen
 - **Garantieindossament:** bloß für Haftung gesetzt
 - **Nachindossament:** nach Protesterhebung oder Ablauf der Protestfrist; Wirkung einer gewöhnlichen Abtretung (Art 20 WG)
 - **Pfandindossament:** zur Verpfändung des Wechsels (Art 19 WG)
 - **Rektaindossament:** Untersagung der Weiterindossierung (Art 25 Abs 2 WG)
 - **Rückindossament:** bereits aufscheinende Person wird Indossatar (Art 11 Abs 3 WG)
 - **Vollmachtsindossament:**
 - offen (Prokuraindossament, Inkassoindossament): Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung bevollmächtigt (Art 18 WG)
 - Verdeckt (Treuhandindossament): Abrede über bloße Einziehung nicht erkennbar → Gutgläubenserwerb durch Dritte möglich (Art 16 Abs 2)

Übertragung des Wechsels (5)

- Übertragung durch Zession (nach bürgerlichem Recht)
 - notwendig auch Übergabe der Urkunde (da Sperrfunktion)
 - erzwungen durch Rektaklausel (negative Orderklausel) des Ausstellers, da diesfalls Rektapapier
 - Einwendungen bleiben bestehen
 - Haftung des Veräußerers (§ 1397 ABGB) ggü unmittelbarem Erwerber

Haftung aus dem Wechsel (1)

- Haftung knüpft an wechselrechtliche Erklärungen an
 - Voraussetzung: erklärende Person muss im Wechsel aufscheinen
- Haftung folgender Personen:
 - Akzeptant (= Hauptschuldner; Art 28 Abs 1 WG)
 - Aussteller
 - Indossant
 - Wechselbürge

Haftung aus dem Wechsel (2)

- Bezogener / Akzeptant
 - jeder Inhaber kann bis zum Verfallszeitpunkt zur Annahme vorlegen (Art 21 WG)
 - Vorlegungsgebote
 - Nachsichtwechsel (Art 23 WG)
 - Anordnung des Ausstellers oder Indossanten (Art 21 Abs 1, 4 WG) → sonst Verlust der Rückgriffsansprüche
 - Vorlegungsverbote (Art 22 Abs 2 WG) → „nichtakzeptable Tratte“
 - unzulässig bei Zahlstellen-, Domizil- und Nachsichtwechsel
 - Bedenkzeit (Art 24 Abs 1 WG)
 - Verweigerung → Rückgriff bereits vor Fälligkeit
 - Akzept → unbedingt, ggf Teilakzept (Art 26 WG)

Haftung aus dem Wechsel (3)

- Aussteller
 - Art 9 WG; Angstklausel (bzgl Annahme)
- Indossant
 - Art 15 WG; Angstklausel (bzgl Annahme und Zahlung)
 - Rektaindossament → Beschränkung auf unmittelbaren Erwerber
- Wechselbürge
 - Art 30 WG; Wechselbürgschaft = „Aval“
 - nicht gem ABGB (zB nicht subsidiär)
 - ggf bloß für einzelne Personen
 - bloße Unterschrift auf der Vorderseite (Art 31 Abs 3)
 - Erwerb der Forderung: Art 32 Abs 3

Haftung aus dem Wechsel (4)

- Rückgriff
 - Rückgriffsfälle
 - keine Zahlung bei Fälligkeit → „Rückgriff mangels Zahlung“ (Art 43 Abs 1 WG)
 - Verweigerung der Annahme → „Rückgriff mangels Annahme“
 - Insolvenzverfahren des Bezogenen ua → „Rückgriff mangels Sicherheit“ (Art 44 Abs 6 WG)

Haftung aus dem Wechsel (5)

- Rückgriff
 - Protest
 - förmliche Feststellung der Voraussetzungen der Rückgriffshaftung durch Notar/Gerichtsbeamten (Art44 Abs 1, Art 79 WG)
 - idR Voraussetzung für Rückgriffshaftung
 - wenn nicht fristgerecht → „präjudizierter Wechsel“ (Art53 WG)
 - Protest mangels Zahlung: idR bis 2 Tage nach Zahlungstag
 - Protest mangels Annahme: grds innerhalb der Frist für Vorlegung zur Annahme
 - Protest mangels Sicherheit
 - nicht erforderlich bei Insolvenzverfahren
 - Windprotest / Wandprotest (Art 80 Abs 1 Z 2 WG)
 - Verzicht (Art 46 WG) → „Protesterlass“

Haftung aus dem Wechsel (6)

- Erstrückgriff
 - Haftung als Solidarschuldner (Art 47 WG)
 - Sprungregress (bei Zessionaren nur Reihenregress)
 - Wechselsumme + Zinsen (6% pa) + Kosten der Protesterhebung + Vergütung bis zu 1/3% (Art 48)
- Weiterrückgriff
 - bei Einlösung durch eine haftende Person
 - Rückgriff auf weitere haftende Personen (Art 47 Abs 3, Art 49 WG)
 - „Einlösungsrückgriff“ / „Remboursregress“
 - Einlösungsrecht: Art 50 Abs 1 WG → „Abkürzung“ des Regresses (Information gem Art 45)

Haftung aus dem Wechsel (7)

- Durchsetzung wechselrechtlicher Ansprüche
 - Beschleunigung
 - Wechselprozess
 - § 89 JN: Gerichtsstand des Zahlungsortes
 - § 93 Abs 2 JN: Streitgenossenschaft
 - § 52 Abs 2 ZPO: kein Vorbehalt der Kostenentscheidung
 - § 57 Abs 2 Z 4 ZPO: keine Sicherheitsleistung für Kosten
 - Wechselmandatsverfahren
 - formgültiger unbedenklicher Wechsel (sonst Urkunden)
 - Wechselzahlungsauftrag (§§ 555 ff ZPO)
 - Einwendungen binnen 14 Tagen möglich

Einwendungen (1)

- Abwehr gegen Inanspruchnahme
- „Einwendungslehre“
- Arten von Einwendungen
 - **urkundliche Einwendungen**: ergeben sich aus der Urkunde

Beispiele: Haftungsausschluss (Angstklausel), mangelnde Fälligkeit, nicht geschlossene Indossamentenkette

Einwendungen (2)

- Arten von Einwendungen (Fortsetzung)
 - **nicht urkundliche Gültigkeitseinwendungen:**
Begebungsvertrag nicht wirksam (Wechsel aber formell in Ordnung)

Beispiele: mangelnde Geschäftsfähigkeit, Sittenwidrigkeit des Begebungsvertrages

- **persönliche Einwendungen:** ergeben sich aus Kausalverhältnissen zwischen einzelnen Personen (zB Gewährleistungsansprüche aus Kaufvertrag)

Einwendungen (3)

- Grundsatz: materielle Wechselstrenge / Einwendungsausschluss
 - Art 17: Einwendungsausschluss bzgl persönlicher Einwendungen (Ausnahme: bewusst zum Nachteil des Schuldners gehandelt)
 - daher: Erhöhung der Umlauffähigkeit
- kein Ausschluss urkundlicher Einwendungen

Einwendungen (4)

- Unterscheidung bei nichturkundlichen Gültigkeitseinwendungen
 - relevant: Rechtsscheintheorie → Zurechenbarkeit?
 - nur redliche Personen können sich (ggf) auf Einwendungsausschluss berufen
 - redlichkeitsbeständige Einwendungen: keine Zurechnung, dh Redlichkeit nützt nichts
 - zB: Fälschung einer Unterschrift
 - redlichkeitsunbeständige Einwendungen: Zurechnung
 - zB: Anfechtung des Begebungsvertrages wegen List
 - Gutgläubigkeit: nach überwiegender Meinung Maßstab von Art 10, 16 Abs 2 WG relevant (grobe Fahrlässigkeit schadet)

Scheckrecht

- Bedeutung im allgemeinen Zahlungsverkehr gering (da bargeldloser Zahlungsverkehr)
- ScheckG
- Ähnlichkeiten mit Wechsel
 - Anweisung, Geldsumme zu zahlen
 - schuldrechtliches Wertpapier
 - geborenes Orderpapier
 - Formvorschriften (Art 1 ScheckG)
 - Rückgriffshaftung

Scheckrecht

- Unterschiede zum Wechsel
 - Bezogener muss Kreditinstitut sein (Art 3 ScheckG)
 - Akzeptverbot (Art 4): kann nicht angenommen werden → kein Hauptschuldner
 - Ausgestaltung als Inhaberpapier möglich (Art 5) → „Inhaberscheck“
 - Vorlage innerhalb kurzer Frist (Art 29)
 - zwingend bei Vorlage zahlbar (Art 28 Abs 1)
 - Protest nicht zwingend (Vorlegungsbescheinigung; Art 40)

Kapitalmarktpapiere

- Zweck: Kapitalsammlung von einer (idR) größeren Anzahl von Anlegern
- daher: Wp in großer Zahl, gleichartig und somit austauschbar („vertretbar“)
- Marktakteure:
 - Wertpapierbörsen
 - Kreditinstitute (insb Effektenkommission)
 - Wertpapierfirmen,
Wertpapierdienstleistungsunternehmen
- Fonds → Investmentfonds

Kapitalmarktpapiere

- Übertragung
 - grds körperliche Übergabe möglich
 - in der Praxis weitgehend ohne körperliche Übergabe („stückelos“)
 - Verwahrung durch Kreditinstitute (DepotG → Verwahrungsarten)
 - Effektengiroverkehr
 - Wertpapierkonten → Buchungsvorgänge
 - beteiligte KI bzw Verwahrstellen werden angewiesen, die Wp für den Erwerber zu halten (Besitzanweisung)
 - Wertpapiersammelbank (Tochtergesellschaft der OeKB)
 - häufig Sammelurkunden (keine Einzelverbriefung)

Kapitalmarktpapiere

- Beispiele:
 - Aktien
 - Schuldverschreibungen
 - Genussscheine
 - Investmentzertifikate
- Traditionelles Erscheinungsbild:
 - Mantel
 - Kuponbogen
 - Erneuerungsschein

Kapitalmarktpapiere

- Schuldverschreibungen
 - Obligationen, Anleihen
 - Verbrieft: Rückzahlung eines Geldbetrages (+ idR Zahlung periodischer Erträge) → schuldrechtliches Wp
 - Inhalt insb:
 - Nennwert
 - Verzinsung (fix/variabel)
 - Laufzeit
 - möglich: Inhaberpapiere, Order- oder Rektapapiere (§ 363 UGB)

Kapitalmarktpapiere

- Schuldverschreibungen (Fortsetzung)
 - **Gewinnschuldverschreibung**: neben Rückzahlung Gewinnbeteiligung
 - **Wandelschuldverschreibung**: anstelle Rückzahlung Umtausch in Aktien möglich (§ 174 AktG)
 - **Optionsanleihe**: zusätzlich Option verbrieft (Erwerb bestimmter Wp um bestimmten Preis)
 - **Kommunalobligation**: festverzinslich, von berechtigten KI ausgegeben, Gelder für Kommunaldarlehen verwendet
 - **Pfandbrief**: festverzinslich, von berechtigten KI ausgegeben, Gelder für hypothekengesicherte Darlehen

Kapitalmarktpapiere

- Anteilsscheine und Genussscheine
 - **OGAW**: Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren
 - in Österreich: Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Miteigentum der Anteilsinhaber)
 - Anteilsscheine können auf Inhaber oder auf Namen lauten (§ 46 Abs 1 InvFG 2011; wenn auf Namen: Orderpapier)
 - Verwaltungsgesellschaft → Fondsbestimmungen
 - Vermögen von Depotbank zu verwahren (Trennungsgrundsatz)
 - Investmentfonds: OGAW + alternative Investmentfonds (AIF)

Kapitalmarktpapiere

- Anteilsscheine und Genussscheine (Fortsetzung)
 - AIF gem InvFG 2011: Spezialfonds, „anderes Sondervermögen“, Pensionsinvestmentfonds
- Immobilien-Investmentfonds
 - Sondervermögen im Eigentum der Kapitalanlagegesellschaft
 - Anteilsscheine verbriefen schuldrechtliche Ansprüche und Rechte ggü Kapitalanlagegesellschaft
- Genussscheine
 - § 174 Abs 3 AktG
 - sonstige (Grundlage: Verpflichtungsschein iSd § 363 UGB)
 - Aufgehoben: Partizipationskapital nach BWG, VAG
 - BetFG aufgehoben!

Weitere Wertpapiere

- Unternehmerische Wertpapiere
 - § 363 UGB
 - gekorene Orderpapiere oder Rektapapiere
 - Arten:
 - unternehmerische Anweisung (Anweisung an Unternehmer)
 - unternehmerischer Verpflichtungsschein
 - Konnossement
 - Ladeschein
 - Lagerschein
 - Transportversicherungspolizze

Weitere Wertpapiere

- Unternehmerische Wertpapiere (Fortsetzung)
 - Gutgläubenserwerb, keine Indossantenhaftung
 - Einwendungsausschluss § 364 UGB, Art 17 WG analog

Beispiel: Ulrike stellt eine unternehmerische Anweisung mit Orderklausel aus und gibt den Unternehmer Bernhard als Bezogenen an. Viktor ist der Begünstigte. Er indossiert das Wertpapier an Walter, dieser indossiert an Xaver. Bernhard verweigert die Zahlung. Xaver kann nicht Viktor in Anspruch nehmen, er muss sich an Walter wenden.

Weitere Wertpapiere

- Sparbücher
 - Sparbuch nach BWG (§§ 31, 32)
 - Wertpapier: Auszahlungen nur bei Vorlage (§ 32 Abs2 BWG)
 - Namensspargbuch: Name des identifizierten Kunden (s FM-GwG); Auszahlung nur an diesen; Rektapapier
 - Bezeichnungssparbuch mit Losungswort: Bezeichnung, die kein Name ist; weniger als € 15.000,-; schuldbefreiende Leistung bei Vorlage und Nennung des Losungswortes an identifizierten Vorleger (qualifiziertes Legitimationspapier / Inhaberpapier; str)
 - sonstiges Bezeichnungssparbuch: € 15.000,- oder mehr; Rektapapier
 - Sparbuch nach PSK-G: Rektapapier